

36/BV/156/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „südlich von Tützpatz“ hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 15.03.2023 <i>Einreicher:</i>	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 30.03.2023	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat mit Beschluss vom 19.05.2022 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ in der Fassung vom Mai 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Treptower Tollensewinkel während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet möglich. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die gesamten Kosten übernimmt der Vorhabenträger.			

Anlage/n

1	Abwägungstabelle öffentlich
---	-----------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Bauernverband Altentreptow e.V. Fritz-Reuter-Straße 13 17087 Altentreptow	18.08.2022	Ich erhielt vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die o.g. Information, da das betroffene Territorium unserm Verband zuzuordnen ist. Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen zu oben genanntem Flächennutzungsplan ergeben sich unsererseits keine Einwände. Zu Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
2.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund	22.08.2022	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "südwestlich von Tützpatz" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin		Im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung. Das Planungsziel umfasst die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „AGRIPV Kulturanbau“, wobei der Schwerpunkt auf Kulturanbau liegt. Zunächst einmal begrüßen wir die geplante Doppelnutzung von Flächen mittels Agri-PV. Die Primärnutzung Kulturanbau sollte jedoch uneingeschränkt nach ökologischen Kriterien erfolgen. Zusätzlich zu dieser Stellungnahme erhalten Sie noch unser BUND-Positionspapier zu Freiflächenanlagen, welche konkrete Hinweise zur umweltverträglichen Gestaltung solcher Anlagen enthält. Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass Sie sich wesentliche Gedanken gemacht haben zur Umsetzung des geplanten Vorhabens. Vielen Dank für diese gute Ausarbeitung. Mit unseren Hinweisen möchten wir gerne dazu beitragen, dass dieses tolle Pilotprojekt einen ganzheitlichen Ansatz erfährt. Um den Erfolg ihrer beschriebenen Ziele zu beurteilen, sollte ein unabhängiger Gutachter mit einem Monitoring beauftragt werden. Die Auswertung erlaubt eine bessere Planung für zukünftige Projekte. Wir fordern den Verzicht auf Pestizide und künstliche Dünger zum Schutz des Bodens sowie der nahen gelegenen Gewässer. Das Verbot sollte im B-Plan oder in den Kaufverträgen festgeschrieben werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der BUND schlägt ein Monitoring für die Überwachung der Auswirkungen des Vorhabens vor. Dieses Monitoring ist bereits Bestandteil des in Rede stehenden Planentwurfs. Der Umweltbericht mit Stand Mai 2022 unter dem Abschnitt 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) bereits entsprechende Ausführungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung dieser Monitoring-Maßnahmen unter § 4 Abs. 6 des Durchführungsvertrages.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sie schreiben: „Der multifunktionale Kompensationsbedarf im Umfang von 38.754 Flächenäquivalenten wird durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Territorium der Gemeinde Tützpatz sowie durch zertifizierten Ökokontomaßnahmen innerhalb der Landschaftszone 3 (Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) vollständig kompensiert.“</p> <p>Die Maßnahmen sind uns nicht im Detail bekannt. Geldwerte und Einzahlungen auf Ökokonten sind keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen, da die Dringlichkeit der Klimaveränderungen jetzt effektive praktische Maßnahmen verlangt. Beispielsweise sind Ersatzpflanzungen kein adäquater Ersatz für einen älteren Baum, da es Jahrzehnte dauert bis Jungbäume dieselben Ökosystemdienstleistungen erbringen.</p> <p>Neben den genannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, fordern wir das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.</p> <p>Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023) „Nach Absatz 5 Satz 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 Quadratmetern beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neu entwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“</p> <p>Neben einer ökologischen sollte daher auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung durch einen Bodensachverständigen wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde über den städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.</p>	<p>Alle mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe wurden als Eingriffstatbestand bewertet und entsprechend der Vorgaben der für Mecklenburg-Vorpommern maßgebenden Hinweise zur Eingriffsregelung kompensiert.</p> <p>Die Anwendung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme ist durch das Bundesnaturschutzgesetz und die nachgeordneten Landesbestimmungen geregelt.</p> <p>Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.</p> <p>Die Kompensationsplanung sieht vorliegend den Ausgleich durch Ökopunkte im Sinne der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V) vor.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Weitere allgemeine Hinweise zur Erschließung: <u>Baumbestand im Baufeld der den Baumaßnahmen nicht weichen muss</u> Sind offene Bauweisen im Wurzelbereich nicht vermeidbar, sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. Die Behandlung der Wurzeln (Schnitt, Wundbehandlung) ist nach ZTV Baumpflege durchzuführen. Zum Schutz des Wurzelbereichs dürfen Gräben im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50 betragen. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht durchtrennt werden. Ist auch dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend mit wachstumsfördernden Mitteln oder Wundbehandlungsmitteln behandelt werden. Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sog. Wurzelvorhang erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist.</p> <p>Landeswassergesetz MV §31 (3): "Bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (...) sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird. Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern."</p> <p>BauGB § 202: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“</p>	<p>Die weiteren allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden bei der Umsetzung des Vorhabens zur Anwendung kommen.</p>
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	25.07.2022	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
5.	Forstamt Neubrandenburg Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg	18.08.2022	<p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:</p> <p>Das Forstamt Neubrandenburg verbleibt bei den erteilten Aussage in unserer Stellungnahme vom 29.04.2021.</p> <p>„Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Planteil eine Teilfläche von ca.25ha aus dem Flurstück 10, in der Flur 2, der Gemarkung Tützpatz. Eine Waldbetroffenheit liegt in diesem Bereich nicht vor.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Gehölzflächen werden nicht als Sondergebiet überplant. Im südöstlichen Bereich befindet sich in der Nähe vom Geltungsbereich die Waldkante der forstlichen Unterabteilung q3 der Abteilung 5301.</p> <p>Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In diesem Bereich findet die 30 Meter Waldabstandsregelung Anwendung und darf nicht unterschritten werden.</p> <p>Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat. Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.</p> <p>Der überplante Geltungsbereich selbst ist nicht bewaldet. Durch die Kombination von Energiegewinnung und einer gleichzeitigen Lebensmittelproduktion werden keine forstlichen Interessen berührt.</p> <p>Von der Forstbehörde wird bei Einhaltung der 30m Waldabstandsregelung, zu dem Bebauungsplan Nr.6 „südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz mit der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet „Food & Energy" das Einvernehmen hergestellt.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks und für das sonstige Sondergebiet „Food & Energy" außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag								
			Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechselrichter, Trafostationen und für die Anlagen zur Energiespeicherung und – Verarbeitung."									
6.	Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	22.08.2022	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juli 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten. Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.								
7.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	09.08.2022	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.								
8.	LAO Ingenieurgesellschaft mbH Herm.-Steinhäuser-Straße 43–47 63065 Offenbach am Main		Bei Ihrem Projekt 2022-58932-025 – Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz "südlich von Tützpatz" haben sich folgende Status geändert: <table border="1" data-bbox="712 938 1496 1066"> <thead> <tr> <th>Netzbetreiber</th> <th>Neuer Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"</td> <td>KI: Betroffen</td> </tr> <tr> <td>Verizon Deutschland GmbH</td> <td>KI: Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</td> <td>KI: Nicht Betroffen</td> </tr> </tbody> </table>	Netzbetreiber	Neuer Status	Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"	KI: Betroffen	Verizon Deutschland GmbH	KI: Nicht Betroffen	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	KI: Nicht Betroffen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Netzbetreiber	Neuer Status											
Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"	KI: Betroffen											
Verizon Deutschland GmbH	KI: Nicht Betroffen											
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	KI: Nicht Betroffen											
9.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow		Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.07.2022 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.								
10.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	08.08.2022	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens <u>kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.								

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Anregungen zu diesen gemäß S 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 <u>nicht</u> zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	
11.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	19.08.2022	Die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und für die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen öffentlich nutzbaren Wirtschaftsweg mit Anbindung an einer Gemeindestraße. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz mit dem Stand Mai 2022.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	19.08.2022	1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten Durch das geplante Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da hierdurch der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 25 ha entzogen werden, welche nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt sind. Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 38 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit dem o. g. FNP werden Teile der Ackerlandfeldblöcke DEMVL1075CD10115, DEMVL1075CD10140, DEMVL1075CD10138 sowie des Dauergrünlandfeldbocks DEMVL1075CD10104 überplant. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet	Zu 1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. In § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) wird gesetzlich festgelegt, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Unabhängig von diesen bundesrechtlichen Vorschriften ist das vorliegende richtungsweisende Vorhaben der AGRI-Photovoltaik ausdrücklich dazu bestimmt, den Kulturanbau als klassischen Anwendungsfall der Landwirtschaft mit der Erzeugung erneuerbarer Energien aus solarer Strahlungsenergie zu koppeln. Insofern ist aus Sicht der Gemeinde klarzustellen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens kein Flächenentzug der Landwirtschaft verbunden ist. Hierzu wird auch auf die sehr ausführlichen Darlegungen in der Begründung mit dem

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Landwirtschaft. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 34 bis 60 (Durchschnitt im Land MV: 40) angegeben. Dabei sollen nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf zudem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169). Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Bearbeitungsstand Mai 2022 verwiesen. Das vorliegende AGRI-PV-Pilotprojekt zeichnet sich insbesondere durch die vollständige Erhaltung der einbezogenen landwirtschaftlichen Produktionsflächen aus. Der betreffende Landwirt partizipiert von einer flächensparenden Energieerzeugung und kann mit neuen Ansätzen des konventionellen oder ökologischen Landbaus im besonderen Maße zu einer Aufwertung des Planungsraumes bzw. zu einer Entlastung der angrenzenden hochwertigen Biotopstrukturen beitragen.</p> <p>Gleichzeitig bietet der durch die Gemeinde Tützpatz gewählte Ansatz reelle Chancen, die bestehenden Erkenntnislücken durch fehlende wissenschaftliche Untersuchungen zur AGRI-Photovoltaik zu schließen. Allgemeine Untersuchungen liefern aber Hinweise, dass der pflanzenbauliche Ertrag der Fläche relativ stabil bleiben wird. In trockenen und warmen Jahren wird die zusätzliche Beschattung zu einem veränderten Evapotranspirationsverhalten der Anbaukulturen führen und damit Mehrerträge generieren.</p> <p>Die Kombination der ackerbaulichen Bewirtschaftung im Vernehmen mit der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bildet die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft ohne Flächenentzug für die Landwirtschaft.</p> <p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Im Plangebiet, in der Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/2 befindet sich die Deponie Tützpatz.</p> <p>In den Planungsunterlagen fand die Deponie keine Erwähnung, was auf ein Planungsdefizit schließen lässt. Die Deponie befindet sich noch in der Nachsorgephase. Das StALU MS ist die zuständige Genehmigungsbehörde; eine Realisierung des Vorhabens ist ohne eine Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Plan genehmigung) des StALU MS nicht möglich.</p> <p>Die gemeindliche F-Planung tritt hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück. Einander widersprechende Festsetzungen verschiedener Planungsträger in Bezug auf ein und dieselbe Fläche sind rechtlich unzulässig. Die der altrechtlich genehmigten Deponie nachfolgende Bebauungsplanung muss daher entweder die fachplanerischen Festsetzungen nachrichtlich übernehmen oder – wenn sie davon abweichen will – regelmäßig die vorherige Änderung der Fachplanung abwarten. Letzteres dürfte hier der Fall sein.</p>	<p>Das Flurstück 14/2 der Flur 2, Gemarkung Tützpatz befindet sich nicht im Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplans.</p>
13.	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin</p>	27.07.2022	<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß S 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
14.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	29.09.2022	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Planungsziel war bisher auf einer ausschließlich als landwirtschaftlich genutzten Fläche süd-westlich von Tützpatz Planungsrecht für eine neuartige Kombination der Legehennen-Freihaltung zur Produktion von Bioeiern und der Erzeugung erneuerbarer Energien zu schaffen. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 01. September 2021 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umwelt-rechtliche Belange hingewiesen.</p> <p>Der o. g. Bebauungsplan wird nunmehr auf Empfehlung des Landkreises als vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB mit abgeändertem Planungsziel fort-geführt.</p> <p>Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dazu wurde der Landkreis mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH vom 19. Juli 2022 (Posteingang am 22. Juli 2022) entsprechend erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden überarbeiteten Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz "südlich von Tützpatz", bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung (Stand: Mai 2022), welcher mit diesem Planungsstand auch öffentlich ausgelegt hat, nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Die Gemeinde Tützpatz beabsichtigt auf einer bisher ausschließlich als landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich von Tützpatz Planungsrecht für eine neuartige Kombination von landwirtschaftlichem Kulturanbau und der Erzeugung erneuerbarer Energien zu schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Zu I.1 Allgemeines/Grundsätzliches Die Beschreibung des Vorhabens unter I.1. wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Geplant ist landwirtschaftliche Produktion sowie die Errichtung einer PV-Anlage als Sekundärnutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung soll insoweit im Vordergrund stehen. Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß 4.5 (3) LEP M-V 2016 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Nur unter der Voraussetzung der landwirtschaftlichen Nutzung in Kombination mit der Erzeugung erneuerbarer Energien wurde mit Datum vom 01. Juni 2021 durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg- Vorpommerns landesplanerisch Stellung genommen. Danach kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden, wenn vertraglich zwischen Gemeinde, Eigentümer, Investor und oberster Landesplanungsbehörde die Rahmenbedingungen dieses Pilotvorhabens einschließlich der Einrichtung eines „Forums für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und sinnvolle Klimapolitik“ im Gutshaus Tützpatz sowie Parameter einer Begleitforschung festgelegt werden. Diese Rahmenbedingungen sollen sich im weiteren Planverfahren widerspiegeln. Zu der nunmehr vorgelegten Planung liegt bisher keine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vor. Vorsorglich ist daher darauf hinzuweisen, dass das Fassen des Satzungsbeschlusses zu o. g. Bebauungsplan ohne Feststellung der Vereinbarkeit des o. g. Bebauungsplanes mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung auf Grund entgegenstehendem materiellen Rechts unzulässig ist. Ein Zustandekommen einer rechtskonformen Satzung ist somit aktuell nicht möglich.</p>	<p>Die Vorschrift der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB wird im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens beachtet. Der Gemeinde Tützpatz ist bewusst, dass die Rechtmäßigkeit der Satzung an eine positive landesplanerische Stellungnahme geknüpft ist. Unabhängig davon geht die Gemeinde Tützpatz davon aus, dass losgelöst von einer landesplanerischen Stellungnahme das in Rede stehende Vorhaben und der damit in Verbindung stehende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 auf dem <i>höchstrangigen öffentlichen Interesse an Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Sinne des § 2 EEG 2023 als Planungsanlass</i> fußen und <i>damit die besagte Landesplanerische Stellungnahme inhaltlich zu einer Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung kommen muss, zumal die vorliegende Planung einer AGRI-PV-Anlage grundsätzlich keinen Konflikt mit dem Ziel 5.3.9 LEP M-V 2016 sowie dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß 4.5 (3) LEP M-V 2016 auslösen kann. Begründet wird die Einschätzung der Gemeinde mit der Tatsache, dass das Vorhaben im Sinne der DIN SPEC 91434 die landwirtschaftliche Nutzung sicherstellt. Die landwirtschaftlich nicht mehr nutzbare Fläche wird nach der Umsetzung des Vorhabens als Agri-PV-Anlage weniger als 15 % der Gesamtfläche der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.</i> Die durch Gemeinde und Vorhabenträger formulierten Planungsziele haben darüber hinaus in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 des § 2 EEG 2023 der Bestimmung das Interesse [...] als „Überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für den o. g. Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insofern ist festzustellen, dass der o. g. Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.</p>	<p>Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist -die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung). weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „-Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S.159).</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des S 2 EEG auch auf der kommunalen Planungsebene zum Tragen kommen. Jede abweichende Auslegung würde nach Einschätzung der Gemeinde dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen. Folgerichtig sieht die Gemeinde Tützpatz das in Rede stehende Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme zum Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vergleiche hierzu: BverfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BVR 1187/17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn.104). Die Begründung wird zu den o. g. Sachverhalten redaktionell und klarstellend ergänzt.</p> <p>Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB sowie die weiteren Vorschriften zum Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan im Sinne von § 8 BauGB werden beachtet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Tützpatz gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB. Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.</p> <p>4. Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Änderungsplanung auf folgende Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente: den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, den Durchführungsvertrag und als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden: Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. Nach Kenntnis des Landkreises soll das Gesamtvorhaben innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren (nach Baugenehmigung) umgesetzt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann es zu Verschiebungen der priorisierten landwirtschaftlichen Nutzung im Verhältnis zu der sofortigen vollständigen Errichtung der Photovoltaikanlagen kommen. Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein.</p>	<p>Zu 4. Planunterlagen</p> <p>Vorschriften des § 12 BauGB Die Hinweise des Landkreises zum Aufstellungsverfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB werden im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit für den in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz vollständig angewendet. Für den Inhalt des Vorhabens oder den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Die Begründung wird redaktionell und klarstellend zu den Vorschriften des § 12 BauGB ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers im Hinblick auf das Gesamtvorhaben zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.</p> <p>Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</p> <p>In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt.</p> <p>Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)</p> <p>Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p>Von Seiten des Landkreises als Genehmigungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass die benannten Nachweise den zur Genehmigung vorzulegenden Unterlagen beizufügen sind. Gleiches gilt im Rahmen einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung nach § 33 BauGB.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.</p> <p>Insoweit wird im o. g. Bebauungsplan ein Baugebiet nach BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gewissen Rahmen allgemein bestimmt, der allerdings alle Elemente des Gesamtvorhabens widerspiegelt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für die Geflügelhaltung und der PV-Anlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass `im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet`. Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben. Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht wird folgendes angemerkt: Bebauungsplan Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen Art der baulichen Nutzung Bezogen auf die Zweckbestimmung der kombinierten Nutzung von PV-Anlagen und Kulturanbau ist die Festsetzung eines Mindestabstandes der PV-Achsen zu empfehlen, damit eine gefahrlose landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet wird. Maß der baulichen Nutzung Die Grundflächenzahl ist mit 0,5 festgesetzt. Zum Nachweis der Einhaltung der Grundflächenzahl bedarf es eines rechnerischen Nachweises bereits in den Bebauungsplanunterlagen. Aus Sicht des Landkreises können mit dieser GRZ 50% der Flächen mit baulichen Anlagen versehen werden. Dies entspricht nicht der Zweckbestimmung im Hinblick auf die Sekundärnutzung der Stromproduktion. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Der Kompensationsbedarf aus dem Eingriff erfolgt zum Großteil nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und wird über</p>	<p>Dem Hinweis des Landkreises folgend werden der Durchführungsvertrag, der Vorhaben- und Erschließungsplan und auch die Begründung redaktionell zur landwirtschaftlichen Nutzung fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird auf die 1. Änderung des durch Beschluss der Gemeinde im September 2022 zur Wirksamkeit geführten Durchführungsvertrages verwiesen. § 4 (2) der 1. Änderung des Durchführungsvertrages regelt hierzu, dass der Vorhabenträger sich im Sinne der DIN SPEC 91434:2021-05 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage der Kategorie II verpflichtet. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf ausgehend von der festgesetzten Sondergebietsfläche höchstens 15 % betragen. Zulässig ist eine bodennahe Aufständigung mit einer Bewirtschaftung zwischen den Agri-PV-</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Reservierungen von Ökokontopunkten ausgeglichen. Dies ist bei Berücksichtigung der von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Neuberechnung des erforderlichen Ausgleichs unter Punkt 1.2 als Hinweis im Bebauungsplan, aber auch in die Begründung S. 15 zur Vollständigkeit aufzunehmen.</p> <p>Zum Vorhaben- und Erschließungsplan Lt. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sichert die Vorhabenbeschreibung und die korrespondierenden Regelungen des Durchführungsvertrages ab, dass 80 % der Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden soll. Durch die Errichtung einer beweglichen PV-Anlage, mit nachgeführten Modultischen können 20 % des Sondergebietes nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Weder in der Vorhabenbeschreibung in der Begründung (Seite 13) noch auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist dies beschrieben. Dieser Widerspruch ist auszuräumen. Weiteres zur Begründung: Unter Punkt 6.2 wird die Aufständigung der Module mit einer lichten Höhe von 2,30 m und einem Reihenabstand von etwa 9,50 m angegeben. Im darunter ausgewiesenen System-schnitt ist 6,166 m bzw. 7,166 m als Reihenabstand ersichtlich (die grüne Schraffierung ist zu erklären). Außerdem wird im selben Punkt in der Vorhabenbeschreibung ein Abstand von etwa 9,50 m angegeben. Dies ist auf Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 4 m begrenzt. Die Ausführungen im Punkt 8.5 Brandschutz sollten angepasst werden.</p> <p>Die Korrektur der Ausweisung der erforderlichen Eingriffsäquivalente hat unter Punkt 10 entspr. der Hinweise des Naturschutzes zu erfolgen.</p> <p>II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise 1. Naturschutz Seitens der unteren Naturschutzbehörde ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme. Der Geltungsbereich umfasst 249.916 m², Sondergebiet 238.596 m² und Sonstiges 1.575 m². Lt. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sichert die Vorhabenbeschreibung und die korrespondierenden Regelungen des Durchführungsvertrages ab, dass 80 % der Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt werden soll. Durch die Errichtung einer beweglichen PV-Anlage, mit nachgeführten Modultischen können 20 % des Sondergebietes nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Auf der Grundlage wurde entspr. Punkt 10 der Eingriffsumfang des Funktionsverlustes mit 47.719 m² errechnet.</p>	<p>Anlagenreihen durch einjährige oder überjährige Kulturen (Ackerkulturen, Gemüsekulturen, Wechselgrünland, Ackerfutter).</p> <p>§ 3 der 1. Änderung des Durchführungsvertrages regelt, dass der Reihenabstand zwischen den Pfosten einen Mindestabstand von 9,57 m nicht unterschreiten darf.</p> <p>Zu II.1. Naturschutz Die Bedenken, Anmerkungen und Hinweise des Landkreises als untere Naturschutzbehörde werden nicht berücksichtigt. Mit der Verpflichtung des Vorhabenträgers gemäß § 4 (2) der 1. Änderung des Durchführungsvertrages regelt die Gemeinde Tützpatz, dass der Vorhabenträger sich im Sinne der DIN SPEC 91434:2021-05 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage der Kategorie II verpflichtet. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf ausgehend von der festgesetzten Sondergebietsfläche höchstens 15 % betragen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>In der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz "südlich von Tützpatz" (Stand Mai 2022), in dem Entwurfsplan sowie der textlichen Begründung, wird die Grundflächenzahl mit 0,5 festgesetzt. Somit können grundsätzlich gemäß diesen Festsetzungen auf 50 % der Fläche des Sondergebietes bauliche Anlagen errichtet, sowie Versiegelungen vorbereitet und umgesetzt werden.</p> <p>Die Ausführungen und Festlegungen, mit einer GRZ von 0,5 unterscheiden sich inhaltlich nicht wesentlich von herkömmlichen PV-Anlagen und somit hat die Bewertung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HZE M-V) nicht abweichend zu erfolgen. Deswegen ist es notwendig, den Eingriffsumfang zwingend zu korrigieren.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen vorgesehen, mit der ein naturschutzrechtlicher Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird und verbunden ist. Dieser beschränkt sich nicht nur auf einen streng abgegrenzten Teil innerhalb des Geltungsbereiches, sondern wirkt auf der gesamten Fläche, gerade durch die teilweise Umnutzung und Bebauung der Ackerfläche, die technische Überprägung des Landschaftsbildes, die Barrierewirkung durch Einzäunungen sowie die veränderten standörtlichen Gegebenheiten (z.B. Licht, Wasser). Gemäß den Vorschriften der HZE MV ist demnach auch auf der ganzen Vorhabenfläche der Eingriff zu berücksichtigen.</p> <p>Kompensationsmindernde Maßnahmen können, durch die weiterführende Nutzung der 80 % landwirtschaftlichen Fläche, nur auf die 20 % der nicht landwirtschaftlich nutzbaren Fläche angerechnet werden sofern dieser Teil die Anforderungen für die Anerkennung, gemäß den Vorgaben der Maßnahme 8.30 der HZE M-V, erfüllt. Denn unter kompensationsmindernde Maßnahmen sind solche zu verstehen, die wegen der veränderten Standortgegebenheiten nicht die Qualität von Kompensationsmaßnahmen besitzen, gleichwohl aber eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt haben, was zur Minderung des Kompensationsbedarfs führt. Durch die weiterführende landwirtschaftliche Nutzung können diese Flächen nicht die qualitativen Anforderungen für die Anerkennung erfüllen.</p> <p>Die Werte sind daher in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zwingend zu überarbeiten.</p> <p>Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sollen, neben der Umsetzung der Maßnahme 6.31 der HZE, die übrigen Kompensationsflächenäquivalente (Kfä) über den Erwerb von Ökopunkten eines Ökokontos in der Landschaftszone 3 (Rückland</p>	<p>Insofern kann der gedankliche Ansatz des Landkreises nicht richtig sein, dass im Sinne der festgesetzten Grundflächenzahl 50 % der festgesetzten Sondergebietsfläche als Eingriff auszugleichen sind.</p> <p>Das in Rede stehende Vorhaben sichert durch die getroffenen Regelungen eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche von mindestens 85 %. Damit werden alle wichtigen Bodenfunktionen und die Bewirtschaftung der Fläche nach der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft dauerhaft sichergestellt. Nach Einschätzung der Gemeinde besteht damit kein Erfordernis zur Überarbeitung der Werte der vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>der Mecklenburgischen Seenplatte) in Anspruch genommen werden. Gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V hat der Eingriffsverursacher die Verfügbarkeit der benötigten Anzahl von Kfä aus dem betreffenden Ökokonto durch die Vorlage einer verbindlichen Reservierungsbestätigung des Ökokontoinhabers mit den Planunterlagen nachzuweisen. Diese verbindliche Reservierungsbestätigung ist zwingend vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorzulegen und durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere Naturschutzbehörde, bestätigen zu lassen.</p> <p>2. Wasser Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird Folgendes angemerkt. Hinsichtlich der Gewässer II. Ordnung östlich des Vorhabengebietes wird auf die Stellungnahme des WBV „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ vom 26. Juli 2022 verwiesen.</p> <p>Zum Betrieb der PV-Anlagen: Auf dem Vorhabengebiet sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Drainagen vorhanden. Das Vorhandensein und die Lage von Anlagen ist bei dem Flächeneigentümer zu erfragen. Es wird auf den § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostationen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Vorhabenträger eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. (Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.) Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.</p>	<p>Den Nachweis der verbindlichen Reservierungsbestätigung gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V erbringt der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde und dem Landkreis.</p> <p>Zu II.2. Wasser Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der besagten Stellungnahme vom 26. Juli 2022 wird erklärt, dass sich im Vorhabengebiet sich keine Gewässer II. Ordnung in der Zuständigkeit des WBV „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ befinden.</p> <p>Die Hinweise zum Betrieb der AGRI-PV-Anlage werden zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>4. Bodenschutz-/ Abfall Von Seiten der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde werden folgende Hinweise gegeben: Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist davon auszugehen, dass es im Zuge der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage durch Bodenaufbrüche und Bodenumlagerungen zu Bodenveränderungen und zur Generierung von Abfällen kommen wird (z. Bsp. bei der Verankerung der Modultische, der Errichtung von Transformatoren, zur Befestigung von Fahrwegen usw.). Von daher sind nachfolgende Ergänzungen zum Bodenschutz/ Abfallrecht zu empfehlen: Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Gemeinde Tützpatz aufgrund unzureichender Ausführungen zum Bodenschutz/Abfallrecht empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "südlich von Tützpatz" den Punkt 8.4 „Abfallrecht“ wie folgt zu ändern und zu ergänzen: ‘8.4. Abfallrecht und Bodenschutz: Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p>	<p>Zu II.3. Immissionsschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu II.4. Bodenschutz-/ Abfall Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf. Die durch den Landkreis als untere Bodenschutz-/ Abfallbehörde vorgetragene Hinweise werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen), ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Sollten bei Bodenaufbrüchen kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub wie beispielsweise asbesthaltige Materialien, Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe oder verkohlte Holzreste zutage treten, sind diese als gefährlicher Abfall einzustufen.</p> <p>Gefährlicher Abfall darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.</p> <p>Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strikt einzuhalten.</p> <p>Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist untersagt.</p> <p>Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.</p> <p>Bei den Bauarbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 AbfWG M-V).</p> <p>5. Von Seiten des bautechnischen Brandschutzes wird auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht:</p> <p>Entsprechend den textlichen Festsetzungen unter Punkt 8.5 (S.20) sind Maßnahmen zum Brandschutz vorgesehen und diese müssen bis zur Inbetriebnahme realisiert sein. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung.</p> <p>Es ist entsprechend der DIN 14095 ein Feuerwehrplan zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz, Frau Klein) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und zu übergeben.</p> <p>Eine Bebauung des Grundstückes ist nur möglich, wenn eine Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche besteht (siehe § 4 LBauO M-V). Auf diesen Grundsatz der Landesbauordnung wird hingewiesen.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingezäunt wird ist für die örtlich zuständige Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot im Zufahrtbereich vorzusehen. Für die entsprechende Feuerwehrschrließung ist die Schrließung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu verwenden.</p> <p>Soweit in der Begründung zum Thema Brandschutz auf Gebäude von über 8m Höhe ausgegangen wird, bedarf es hier im Übrigen einer Überarbeitung, da im o. g. Plangebiet keine solche Gebäude weder geplant, noch zulässig sind.</p> <p>Insgesamt sind die in der Begründung stehenden Aussagen dahingehend zu ergänzen, wie tatsächlich der abwehrende Brandschutz im o. g. Plangebiet gesichert wird.</p> <p>6. Denkmalpflege</p> <p>In unmittelbarer Umgebung befinden sich die denkmalgeschützten Anlagen „Schloss Gützkow“ und „Schloss Tützpatz“ sowie die Kirche Röckwitz.</p> <p>Es ist ein (blaues) Bodendenkmal „Fundplatz-Nr. 28 (Tützpatz)“ bekannt. Weitere Bodendenkmale befinden sich in unmittelbarer Umgebung des o. g. Plangebietes.</p> <p>Folgende Änderungen sind in der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „südlich von Tützpatz“ vorzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Planzeichnung“ Das o. g. (blaue) Bodendenkmal ist in der Planzeichnung nachrichtlich zu übernehmen. Die Planzeichenerklärung ist entsprechend zu ergänzen. 2. „Textteil B“ Der Hinweis ist wie folgt zu ändern. <ul style="list-style-type: none"> - Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Landesarchäologie, Tel.: 0385-58879681) unverzüglich zu benachrichtigen. - Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. 	<p>Zu II.6. Denkmalpflege</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgeschlagenen redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Ergänzungen von Hinweisen auf der Planzeichnung und den textlichen Erläuterungen der Begründung werden vorgenommen.</p> <p>Für den Inhalt des Bebauungsplans ergeben sich hingegen keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. „Vorhaben- und Erschließungsplan“ und „Begründung“ (S.21)</p> <p>Der Text ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sind Bau- und Bodendenkmale im Bereich des Vorhabens und dessen unmittelbarer Umgebung bekannt. - Belange der o. g. Baudenkmale werden nicht berührt. - Ob Bodendenkmale oder Teile davon, die sich im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes befinden bei den Erdarbeiten verändert werden und deshalb ggf. archäologische Maßnahmen notwendig werden, konnte von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht ermittelt werden. - Eine vorhabenbezogene Detailabstimmung zum Umgang mit dem Bodendenkmal, insbesondere zu archäologischen Maßnahmen wie die fachgerechte Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, hat mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Landesarchäologie, Tel.: 0385-58879681) zu erfolgen. - Ergibt die Detailabstimmung mit dem Landesamt, dass archäologische Maßnahmen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Erläuterungen notwendig werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises darüber zu informieren. <p>Erläuterungen: Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V). Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die die-se wiederum nur nach Anhörung</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p> <p>7. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Tützpatz.</p> <p>III. Sonstiges Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen. Insoweit mache ich darauf aufmerksam, dass bei tatsächlicher Genehmigungsbedürftigkeit des o. g. Bebauungsplanes auch die Genehmigung der Satzung über den ... bekannt gemacht wird. Die Verfahrensvermerke sind daher im weiteren Planverfahren anzupassen.</p> <p>In der Begründung, Seite 5 Punkt 2.2 ist als Planungsgrundlage der Vorhaben- und Erschließungsplan der Vattenfall Solar GmbH (Stand März 2022) aufgeführt. Zur Behördenbeteiligung wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand Mai 2022) eingereicht. Entweder ist dies zu erläutern oder ggf. zu korrigieren.</p>	<p>Zu III. Sonstiges Die sonstigen Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden redaktionell berichtigt.</p> <p>Die Angabe der Plangrundlage wird berichtigt.</p>
	<p>NABU Mecklenburg-Vorpommern Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin</p>		<p>Mit Ihren Schreiben vom 19. Juli informierten Sie den NABU M-V zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz, bzw. zu den dazugehörigen B-Plänen Nr. 4 und 6. Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die durch den NABU vorgetragenen allgemeinen Anmerkungen zum naturverträglichen Ausbau erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben sich daraus keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.</p> <p>Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.</p> <p>Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf</p> <p>Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.“ Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden: https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice</p> <p>Kernforderungen des NABU sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderpriorität auf Dachflächen - Naturverträgliche Standortwahl - Nutzung von Synergiepotenzialen - Ökologische Gestaltung - Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts 	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut - Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten. <p>Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von - Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsteile, - Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RamsarGebiete) - Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz - Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten - Gesetzlich geschützte Biotope nach 5 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats - FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitats der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen. - Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten - Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden - Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen. <p>Der Vorstand des NABU M-V hat im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.</p> <p>Im vorliegenden Fall nimmt der NABU M-V im Detail wie folgt Stellung:</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Mit der anvisierten Nutzung einer Freiland-Legehennenhaltung nach dem Wechselweideprinzip in Kombination bzw. dem Kulturanbau mit PV, wird eine neuartige Form der Flächennutzung angestrebt. Der NABU begrüßt grundsätzlich, dass durch Kombination verschiedener Nutzungstypen auch eine landwirtschaftliche Tätigkeit weiter ermöglicht werden soll, jedoch entfällt dadurch auch die Etablierung von neuem Grünland. Der flächige Effekt sinkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf S. 8 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 (B-Plan Nr. 4 wird beschrieben, dass zum Schutz der Hennen ein Wildzaun angelegt wird, der keine Prädatoren durchlässt, also auf den meist 20 cm-Bodenabstand verzichtet. Hiermit wird also die sonst vorgesehene Lücke zum Wechsel von kleinen Wildtieren unterbunden sein. Bei der umweltfachlichen Prüfung sollte also ein besonderes Augenmerk auf eine Verhinderung von Barrierewirkungen und Fehllenkungen von klein- und Mittelsäugern gelegt werden. - Der NABU sieht eine Tiefe von maximal 5 m bei den Modultischen als vertretbar an. Mit knapp 7m bei der Planfläche 1 und 2 übertrifft dies den Empfehlungen des NABU. - Auf S. 10 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird ausgeführt, dass als Alternative zur Legehennenhaltung, sofern die Legehennenhaltung mit Mobilställen aus Gründen der nachgewiesenen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr möglich sei, eine Haltung anderer Geflügelarten mit der gleichen Wichtung in Großvieheinheiten verpflichtend ist. Hier ist dem NABU M-V nicht klar, ob die bereits vorliegenden Prognosen und Einschätzungen (Geruch/Staub/Ammoniak) eine solche Änderung mit abdeckt (artspezifische Unterschiede in Fütterung, Verhalten und Kotzusammensetzung). Dies muss nachgewiesen werden. - Auf S. 38 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird angemerkt „Der unterhalb der Module anfallende Kot wird kaum Niederschlagseinflüssen ausgesetzt und folglich nicht in den Boden ausgewaschen werden kann.“ Dieser Aussage widerspricht der NABU, da durch die Anlagen zwar Teile des Bodens vor direktem Niederschlag geschützt sind, die Gesamtniederschlagsmenge sich jedoch nicht ändert. Soweit dem NBAU ersichtlich lag das Monitoringskonzept noch nicht bei den Unterlagen aus, scheint aber nach den Darstellungen aus dem Umweltbericht (S. 44, ebd.) zu bestehen. Essentielle 	<p>Die grundsätzliche Zustimmung des NABU zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 wird begrüßt. Die Anmerkungen zu den Inhalten des Bebauungsplans Nr. 4 haben jedoch keinen Bezug zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6. Insofern ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Fragen zu Inhalt, Dauer und Behördeneinbeziehung sind somit dem NABU nicht ersichtlich. Wir fordern zur Präzisierung auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Kompensation soll auch auf ein Ökokonto zurückgegriffen werden. Dieses wurde noch nicht festgelegt. Der NABU präferiert regelmäßig einen sehr ortsnahen Ausgleich. Hier würde sich bspw. eine Prüfung von Aufwertungsmaßnahmen für das gesetzliche geschützte Gewässer (stehendes Gewässer B-Plan Nr. 4) eignen. - Sonstiges: - Auf S. 7 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 fehlt eine Größenangabe/Anzahl der Verkehrs- und Bewegungsflächen („ca. Verkehrs- und Bewegungsflächen“). - Wir merken allgemein an, dass es nach Informationen des NABU zu einer Seeadleransiedlung westlich von Tützpatz gekommen sein soll. Dieser könnte die freilaufenden Tiere potenziell als Beute nutzen. <p>Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.</p>	